

VERGABEUNTERLAGEN

FÜR DAS

VERHANDLUNGSVERFAHREN

**„PRODUKTION UND BEVORRATUNG
VON ZERTIFIZIERTEN
ATEMSCHUTZMASKEN (MNS UND FFP 2)“**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



INHALT

1	Einführung	3
1.1	Auftraggeber und Bezugsberechtigte	3
1.2	Auftragsgegenstand	3
1.3	Losaufteilung und Loslimitierung	4
1.3.1	Lose für MNS-Masken	4
1.3.2	Lose für FFP 2-Masken	5
1.4	Ablauf des Vergabeverfahrens	6
2	Bewerbungsbedingungen	8
2.1	Grundlagen des Vergabeverfahrens	8
2.2	Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen	8
2.3	Gewährleistungsausschluss	9
2.4	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung	9
2.5	Angebotsabgabe	9
2.6	Ausschluss	10
2.7	Ansprechpartner der Bieter	11
2.8	Bietergemeinschaft	11
2.9	Nachunternehmer	11
2.10	Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke	11
2.11	Eigentumsübertragung und Schutzrechte	11
2.12	Aufhebungsvorbehalte	12
2.13	Vertraulichkeit	12
2.14	Datenschutz	12
2.15	Vergabekammer	13
2.16	Zuschlagskriterien	13
2.16.1	Berücksichtigung der Loslimitierung	13
2.16.2	Berücksichtigung der Möglichkeit der Mehrfachnutzung	14
2.17	Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg	14
3	Vorgaben des Auftraggebers	15
3.1	Beigefügte Unterlagen	15
3.2	Rahmenvertrag mit Anlagen	15
4	Checkliste für die vom Bieter für das Angebot einzureichenden Unterlagen	15
4.1	Angebotserklärung	15
4.2	Eigenerklärungen	15
5	Liste der beigefügten Unterlagen	15



1 Einführung

1.1 Auftraggeber und Bezugsberechtigte

Auftraggeber ist das Land Baden-Württemberg („Auftraggeber“), vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg.

Leistungen aus den abgeschlossenen Verträgen können der Auftraggeber und seine Dienststellen, sowie die Universitätskliniken Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm abrufen. Die Bezugsberechtigten werden bei Abruf der Leistungen durch ihre jeweiligen Beschäftigten vertreten.

Bei Einzelabruf wird der Auftraggeber bzw. im Fall des Bezugs durch die Universitätskliniken die Universitätskliniken selbst Vertragspartner des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer schuldet dem jeweiligen Bezugsberechtigten im Falle des Einzelabrufs die Bereitstellung oder Lieferung der angeforderten Atemschutzmasken. Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch den Auftraggeber.

1.2 Auftragsgegenstand

Der Auftraggeber beschafft im Rahmen dieser Ausschreibung zertifizierten Atemschutzmasken (Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP 2-Masken), um für die voraussichtlich im Herbst 2020 anstehende zweite Welle der Corona-Pandemie vorzusorgen. Die zweite Welle kündigt sich bereits jetzt durch erhöhte Infektionszahlen an.

Dem Auftraggeber kommt es darauf an, Masken für eine bestimmte Anzahl an Nutzungen zu erhalten, nicht auf die absolute Anzahl der Masken. Bieter dürfen daher sowohl Einwegmasken als auch mehrfach nutzbare Masken anbieten. Die Mehrkosten, die dem Auftraggeber für die Reinigung der mehrfach nutzbaren Masken entstehen, wird der Auftraggeber im Rahmen der Wertung durch einen Wertungszuschlag berücksichtigen (s. Ziffer 2.16).

Um im dringenden Bedarfsfall eine schnelle und reibungslose Bereitstellung oder Lieferung der Masken sicherzustellen, macht der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen u.a. zwingende Vorgaben an den Produktionsstandort, die Orte der Bevorratung und die Bereitstellungs- und Lieferfristen. Der Auftraggeber will damit die Schwierigkeiten, die in den ersten Wochen der ersten Welle der Corona-Pandemie bei der Beschaffung von Masken durch Lieferengpässe, Exportverbote und mangelhafte Ware zu überhöhten Preisen auftraten, vermeiden.

Der Auftraggeber schreibt keine konkrete Anzahl Masken, sondern eine Anzahl an Nutzungen aus, die sich auf eine Mindestanzahl an Masken verteilen muss. Insgesamt



benötigt der Auftraggeber MNS-Masken für 25,4 Mio. Nutzungen auf voraussichtlich mind. 1,5 Mio. Masken und FFP 2-Masken für 2,6 Mio. Nutzungen auf voraussichtlich mind. 300.000 Masken. Der Auftraggeber teilt den Auftrag aber in 6 Lose mit unterschiedlichem Leistungsumfang ein.

Die Bieter dürfen sowohl einfach- als auch mehrfach nutzbare Masken anbieten, solange die Mindestanzahl an Masken eingehalten ist. Die Kosten, die dem Auftraggeber für die Reinigung der mehrfach nutzbaren Masken entstehen, werden im Rahmen der Wertung mit einer Pauschale von 0,5 ct. pro Waschgang und Maske auf den Wertungspreis angerechnet, um die Angebote vergleichbar zu halten.

1.3 Losaufteilung und Loslimitierung

Der Auftraggeber schreibt die Leistung in 6 Lose mit unterschiedlichem Leistungsumfang aus, damit im Bedarfsfall in jedem Fall eine Versorgung mit Masken gewährleistet ist. Der Auftraggeber entscheidet im Bedarfsfall auf Grundlage sachlicher Kriterien, aus welchem der vergebenen Aufträge er die Masken abrufen wird.

Der Auftraggeber bildet **3 Lose** je Maskenart. Die Bieter dürfen auf alle drei Lose pro Maskenart ein Angebot abgeben. Den Zuschlag kann ein Bieter aber für maximale zwei Lose pro Maskenart erhalten (**Loslimitierung**).

Zur Losaufteilung im Einzelnen:

1.3.1 Lose für MNS-Masken

Los 1	8,5 Mio. Nutzungen auf voraussichtlich mind. 500.000 Masken
Los 2	8,5 Mio. Nutzungen auf voraussichtlich mind. 500.000 Masken
Los 3	8,4 Mio. Nutzungen auf voraussichtlich mind. 500.000 Masken

In Los 1 verpflichtet sich der Auftragnehmer, Masken für 25 % der geforderten Nutzungen (2,13 Mio.) innerhalb von 2 Wochen nach Zuschlag zu bevorraten und auf Abruf innerhalb von 24 Stunden ausgeben zu können.

In Los 2 verpflichtet sich der Auftragnehmer, Masken für 25 % der geforderten Nutzungen (2,13 Mio.) innerhalb von voraussichtlich 4 Wochen nach Zuschlag zu bevorraten und auf Abruf innerhalb von 24 Stunden ausgeben zu können.



In Los 3 verpflichtet sich der Auftragnehmer, Masken für 25 % der geforderten Nutzungen (2,1 Mio.) innerhalb von voraussichtlich 6 Wochen nach Zuschlag zu bevorraten und auf Abruf innerhalb von 24 Stunden ausgeben zu können.

Der Auftraggeber wird spätestens zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit alle verbleibenden geschuldeten Masken abnehmen.

In Los 1 ist die Frist von 2 Wochen zwingend. Für die Lose 2 und 3 fordert der Auftraggeber die Bieter ausdrücklich auf, abweichende Vorschläge für die vorgesehene Erstlieferung nach 4 bzw. 6 Wochen zu machen, wenn sie diese für unpraktikabel halten. Die Vorschläge sind – ggf. mit weiteren Hinweisen, Anmerkungen und Änderungsvorschlägen – als Optimierungsvorschläge nach Ziffer 1.4 bis zum 31.08.2020 über die Nachrichtenfunktion des eVergabeportals einzureichen.

1.3.2 Lose für FFP 2-Masken

Los 4	0,9 Mio. Nutzungen auf voraussichtlich mindestens 100.000 Masken
Los 5	0,9 Mio. Nutzungen auf voraussichtlich mindestens 100.000 Masken
Los 6	0,8 Mio. Nutzungen auf voraussichtlich mindestens 100.000 Masken

In Los 4 verpflichtet sich der Auftragnehmer, Masken für 25 % der geforderten Nutzungen (0,23 Mio.) innerhalb von 2 Wochen nach Zuschlag zu bevorraten und auf Abruf innerhalb von 24 Stunden ausgeben zu können.

In Los 5 verpflichtet sich der Auftragnehmer, Masken für 25 % der geforderten Nutzungen (0,23 Mio.) innerhalb von voraussichtlich 4 Wochen nach Zuschlag zu bevorraten und auf Abruf innerhalb von 24 Stunden ausgeben zu können.

In Los 6 verpflichtet sich der Auftragnehmer, Masken für 25 % der geforderten Nutzungen (0,2 Mio.) innerhalb von voraussichtlich 6 Wochen nach Zuschlag zu bevorraten und auf Abruf innerhalb von 24 Stunden ausgeben zu können.

Der Auftraggeber wird spätestens zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit alle verbleibenden geschuldeten Masken abnehmen.

In Los 4 ist die Frist von 2 Wochen zwingend. Für die Lose 5 und 6 fordert der Auftraggeber die Bieter ausdrücklich auf, abweichende Vorschläge für die vorgesehene Erstlieferung nach 4 bzw. 6 Wochen zu machen, wenn diese Fristen



für sie unpraktikabel sind. Die Vorschläge sind – ggf. mit weiteren Hinweisen, Anmerkungen und Änderungsvorschlägen – als Optimierungsvorschläge nach Ziffer 1.4 bis zum 31.08.2020 über die Nachrichtenfunktion des eVergabeportals einzureichen.

1.4 Ablauf des Vergabeverfahrens

Anhand der Anforderungen aus der Bekanntmachung im Europäischen Amtsblatt hat der Auftraggeber in einem ersten Schritt die Eignung (Leistungsfähigkeit und Fachkunde) der Bewerber geprüft. Die Grundlagen für die Auswahlentscheidung ergeben sich aus den Ziffern II.2.9) und III.1) der Bekanntmachung.

Im nun anschließenden Verhandlungsverfahren ist die Wirtschaftlichkeit auf Grundlage der Zuschlagskriterien wesentliches Kriterium für die Auswahlentscheidung.

Der Auftraggeber fordert mit diesen Unterlagen die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bieter zur Abgabe eines ersten Angebotes bis zum **11.09.2020, 14:00 Uhr** auf.

Der Auftraggeber bittet die Bieter, die Vergabeunterlagen sorgfältig durchzuarbeiten und ihm bestehende Anmerkungen / Hinweise / Optimierungsvorschläge vor Ablauf der Angebotsfrist mitzuteilen. Der Auftraggeber wird mit den Bietern vor Abgabe ihres ersten Angebots im Rahmen eines Erörterungs- und Verhandlungsgesprächs die Anmerkungen / Hinweise erörtern und die Optimierungsvorschläge verhandeln. Die Bieter erhalten so die Möglichkeit, die Vergabeunterlagen aktiv mitzugestalten. Optimierungsvorschläge sind insbesondere zum Vertragsentwurf erwünscht.

In den Optimierungsvorschlägen sollen die Bieter insbesondere auf aus ihrer Sicht bestehende K.O.-Kriterien und zu hohe Mindestanforderungen hinweisen. Außerdem wird um Hinweise gebeten, wenn die Vorgaben aus Sicht der Bieter unpraktikabel sind oder wesentliche Interessen nicht ausreichend berücksichtigen.

In den Optimierungsvorschlägen sollen die Bieter, wenn möglich, auch die finanziellen und qualitativen Auswirkungen für das Projekt darstellen. Die Optimierungsvorschläge dienen unter anderem dazu, dem Auftraggeber Verbesserungspotentiale aufzuzeigen.

Die Optimierungsvorschläge werden nicht gewertet.

Die Bieter sollen ihre Optimierungsvorschläge bis zum

31.08.2020

über die Nachrichtenfunktion des eVergabeportals einreichen.



Auf Grundlage der eingereichten Anmerkungen / Hinweise / Optimierungsvorschläge führen die Auftraggeber voraussichtlich am **03./04.09.2020** Erörterungs- und Verhandlungsgespräche mit den Bietern durch. Die Bieter erhalten über die eVergabe-Plattform eine gesonderte Einladung mit dem konkreten Termin ihres Erörterungs- und Verhandlungsgesprächs.

Der Auftraggeber behält sich vor, auf den Erörterungstermin zu verzichten, wenn bis zum **31.08.2020** keine Anmerkungen / Hinweise / Optimierungsvorschläge eingegangen sind.

Sofern Erörterungsgespräche stattfinden, wird der Auftraggeber die Vergabeunterlagen auf Grundlage der Erörterungs- und Verhandlungsgespräche ggf. anpassen und den Bietern über die eVergabe-Plattform in aktualisierter Fassung zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber darf dazu einzelne Optimierungsvorschläge der Bieter – soweit keine gesetzlichen Schutzrechte bestehen – den übrigen Bietern zur Kenntnis geben. Wenn die Auftraggeber Optimierungsvorschläge übernehmen, werden sie diese in den Vertrag und seine Anlage einarbeiten. Eine gesonderte Rückmeldung zu einzelnen Optimierungsvorschlägen ist nicht geplant. Änderungen in den Vergabeunterlagen wird der Auftraggeber hinreichend kenntlich machen.

Sofern erforderlich, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist in den aktualisierten Vergabeunterlagen neu festsetzen. Bis zum Ablauf der – dann ggf. neu festgesetzten Angebotsfrist – müssen die Bieter ein verbindliches Erstangebot einreichen. Dieses Angebot muss alle nach Ziffer 4 geforderten Unterlagen enthalten. Das Angebot darf keine Optimierungsvorschläge und Vorbehalte mehr enthalten und muss sämtliche Mindestanforderungen der Vergabeunterlagen einhalten.

Sollten zwischen dem Erörterungs- und Verhandlungsgespräch und der Angebotsfrist weitere Fragen und Unklarheiten bestehen, dürfen die Bieter ihre Fragen weiterhin über die eVergabe-Plattform an den Auftraggeber richten. Der Auftraggeber wird die Bieterfragen in anonymisierter Form über die eVergabe-Plattform beantworten.

Die Bieter müssen ihre ersten Angebote auf der Grundlage der Vergabeunterlagen mit dem Stand zum Ablauf der Angebotsfrist vorbehaltlos abgeben. Angebote, die die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung bzw. die formalen Anforderungen nicht erfüllen oder die eine nicht ausdrücklich zugelassene Änderung oder Ergänzung der Unterlagen enthalten, darf der Auftraggeber ggfs. ausschließen (§ 57 VgV).

Der Auftraggeber behält sich nach § 17 Abs. 11 VgV vor, den Zuschlag ohne Verhandlungen auf das erste Angebot zu erteilen.



Sollte der Auftraggeber den Zuschlag nicht auf ein erstes Angebot erteilen, wird er das Vergabeverfahren fortführen. Der Auftraggeber wird in diesem Fall mit den Bietern über deren erste Angebote verhandeln. Auf Grundlage der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche wird der Auftraggeber die Vergabeunterlagen unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze überarbeiten und präzisieren. Anschließend müssen die Bieter ihre letztverbindlichen Angebote abgeben.

Der Auftraggeber wird den Zuschlag voraussichtlich Anfang / Mitte Oktober erteilen.

2 Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlagen des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber vergibt die Leistungen in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage von § 14 i.V.m. § 17 VgV, diesen Bewerbungsbedingungen und den weiteren Vergabeunterlagen. Aufgrund der Dringlichkeit der Beschaffung mit Blick auf die voraussichtliche zweite Welle der Corona-Pandemie wendet der Auftraggeber hier die verkürzten Fristen für beschleunigte Verhandlungsverfahren nach § 17 Abs. 3, 8 VgV an.

2.2 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die dem Bieter mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe, schriftlich darauf hin. Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen.

Vergabeverstöße sind nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB innerhalb von zehn Kalendertagen, nachdem der Bieter den Verstoß erkannt hat, schriftlich und in deutscher Sprache bei dem Auftraggeber zu rügen. Kommt ein Bieter seiner Rügepflicht nicht nach, kann er sich auf die behaupteten Verstöße nicht berufen.

Rügen und Fragen des Bieters sind ausnahmslos über das Vergabeportal an den Auftraggeber zu richten.

Telefonische Fragen werden während des Vergabeverfahrens nicht beantwortet.



Der Auftraggeber wird ergänzende und berichtigende Angaben allen Bietern schriftlich oder in elektronischer Form unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Wettbewerbs mitteilen.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis vier Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt. Der Auftraggeber behält sich vor, weniger als fünf Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn die Anfrage nicht mehr bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann.

2.3 Gewährleistungsausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen und etwaige einsehbare Unterlagen oder sonstige Informationen eventuell unzutreffende oder auch unvollständige Angaben enthalten können. Der Auftraggeber übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantien oder Gewährleistungen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.

Die Bieter bestätigen mit ihren Angeboten, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Angebote informiert zu haben. Sie erkennen an, dass der Auftraggeber keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, Angaben oder sonstigen Informationen übernimmt und ihnen insoweit keine Schadensersatzansprüche zustehen.

2.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

2.5 Angebotsabgabe

Die Bieter müssen ihre Angebote auf der Grundlage der Vergabeunterlagen mit dem Stand zum Ablauf der Angebotsfrist vorbehaltlos abgeben. Angebote, die die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung bzw. die formalen Anforderungen nicht erfüllen oder die eine nicht ausdrücklich zugelassene Änderung oder Ergänzung der Unterlagen enthalten, darf der Auftraggeber ggfs. ausschließen (§ 57 VgV).

Das Angebot muss sich auf sämtliche anzubietenden Leistungen erstrecken sowie die in diesen Vergabeunterlagen genannten Maßgaben, Erklärungen und Angaben enthalten sowie sämtliche Mindestanforderungen erfüllen.



Das Angebot muss eindeutig, verständlich, plausibel und glaubwürdig die Erfüllung der Anforderungen darlegen. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Angebote und der darin enthaltenen Vorschläge sollen sich die Inhalte an der in den Vergabeunterlagen getroffenen Struktur orientieren.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die Angebote dürfen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bieter enthalten, anderenfalls könnte es sich hierbei um eine unzulässige Vertragsänderung handeln, die zu einem Ausschluss der Angebote führen kann.

In dem Angebot ist die Höhe der Vergütung in EURO ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Das Angebot ist – vorbehaltlich seiner späteren Anpassung der Angebotsfrist nach den Erörterungs- und Verhandlungsgesprächen – bis zum Ablauf der Angebotsfrist am **11.09.2020, 14:00 Uhr**, elektronisch via eVergabeplattform einzureichen. **Eine Angebotsabgabe mittels Post, Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.**

Angebote, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Eingang der Angebote, der im Zweifel vom Bieter nachzuweisen ist. Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht ist, die außerhalb der Schuld des Bieters liegen, können berücksichtigt werden.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden. Bieter und deren Bevollmächtigte nehmen an der Angebotsöffnung nicht teil.

Das erste Angebot ist bereits verbindlich. Der Auftraggeber behält sich nach § 17 Abs. 11 VgV vor, den Zuschlag ohne Verhandlungen auf das erste Angebot zu erteilen.

Die Bieter sind bis zum Ablauf des **15.11.2020** an ihre ersten Angebote gebunden (**Bindefrist**).

2.6 Ausschluss

Der Auftraggeber behält sich vor, erste Angebote, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, von dem Verfahren auszuschließen, sofern er den Zuschlag auf Erstangebote erteilt.



2.7 Ansprechpartner der Bieter

Der Bieter muss in seinem Angebot für die Dauer des Vergabeverfahrens eine(n) verantwortliche(n) deutschsprachige(n) Ansprechpartner(in) benennen.

2.8 Bietergemeinschaft

Die nachträgliche Bildung einer Bietergemeinschaft ist unzulässig.

2.9 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung des Auftrages anderer Unternehmen zu bedienen, soll er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen.

Auch ein Austausch von bereits im Teilnahmeantrag aufgeführten Nachunternehmern im späteren Angebot ist nicht per se unzulässig. Die Neubenennung der Nachunternehmer erfordert aber auf Seiten der Auftraggeber ggf. eine erneute Beurteilung der Eignung des Bieters. Ergibt diese, dass der Bieter infolge des Nachunternehmerwechsels nicht mehr den für die Einladung zur Verhandlung maßgeblichen Eignungsgrad aufweist, kann der Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Bei der Einbindung der Subunternehmer sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Einhaltung des Geheimwettbewerbes.

2.10 Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Sämtliche Teile der Vergabeunterlagen sind zu bearbeiten und, wo vorgeschrieben, zu ergänzen. Das Angebot muss die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Unterlagen enthalten. Im Angebot fehlende Angaben und/oder Unterlagen sind auf Verlangen des Auftraggebers nachzureichen.

2.11 Eigentumsübertragung und Schutzrechte

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen usw. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Rechte des Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.



Ebenso ist im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte des Bieters oder eines Dritten bereits bestehen oder beantragt sind.

2.12 Aufhebungsvorbehalte

Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren aus wichtigem Grund aufzuheben.

Für den Fall, dass das Verfahren aufgehoben wird, sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.

2.13 Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, die den Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeber nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Die vom Bieter beschäftigten Mitarbeiter sind zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind Berater der Bieter, sofern diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie die Gesellschafter der Bieter und deren mittelbare und unmittelbare Gesellschafter und die Gremien der Bieter, vorausgesetzt, dass der jeweilige Bieter auch insoweit alle ihm möglichen Vorkehrungen zur Wahrung und Sicherstellung der Vertraulichkeit trifft.

Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht bei Geltendmachung der Ansprüche und Rechte aus dem abzuschließenden Leistungsvertrag und im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren.

Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, müssen die Vergabeunterlagen auf Verlangen der Auftraggeber zurückgeben.

Die Bieter werden gebeten, für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens geheimhaltungsbedürftige Teile und Anlagen ihres Angebots zu kennzeichnen.

2.14 Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es dazu kommen, dass der Auftraggeber bei den Bieter Informationen abfragt, die personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung per-



sonenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“) beinhalten. Der Auftraggeber verweist auf die Erläuterungen und Hinweise zum Datenschutz (**Anlage 2**).

2.15 Vergabekammer

Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabe richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zur Wahrung der Fristen wird auf §§ 160 ff. GWB verwiesen. Zuständig ist die Vergabekammer des Landes Baden-Württemberg unter folgender Anschrift:

Vergabekammer Baden-Württemberg
im Regierungspräsidium Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe
Fax.: (+49) 0721/ 296-3985
E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsantrag gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen ist.

2.16 Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber wird in jedem Los den Zuschlag nach Abgabe und Auswertung der eingereichten letztverbindlichen Angebote gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilen. Wertungsrelevant ist der Netto-Gesamtpreis im jeweiligen Los (Gesamtwertungspreis). Das Angebot mit dem günstigsten Gesamtwertungspreis – nach Berücksichtigung der Loslimitierung (2.16.1) und einer vom Bieter zugesicherten Möglichkeit der Mehrfachnutzung (2.16.2) – erhält den Zuschlag.

2.16.1 Berücksichtigung der Loslimitierung

Sollte ein Bieter in allen drei Losen einer Maskenart (Lose 1-3 oder Lose 4-6) den günstigsten Preis anbieten, wird der Auftraggeber die für ihn gesamtwirtschaftlichste Lösung ermitteln. Dies geschieht anhand eines Vergleichs der beiden bestplatzierten Angebote in jedem Los. In dem Los in dem der prozentuale Abstand zwischen dem günstigsten und dem zweitgünstigsten Los am niedrigsten ist, erhält der zweitplatzierte Bieter den Zuschlag. In den beiden anderen Losen erhält der günstigste Bieter den Zuschlag.



2.16.2 Berücksichtigung der Möglichkeit der Mehrfachnutzung

Bietet der Bieter mehrfach nutzbare Masken an, so wird auf den in der Angebotserklärung (Anlage 3) abgefragten Netto-Gesamtpreis ein Wertungszuschlag für die anfallenden Reinigungskosten in Höhe von pauschal 0,5 ct. pro Waschgang pro Maske aufgeschlagen. Dieser – allein für die Wertung maßgebliche – Aufschlag entspricht den von dem Auftraggeber geschätzten Kosten für eine Reinigung der Maske entsprechend den vertraglichen Rahmenbedingungen.

Beispiel :

Gefordert sind 1000 Nutzungen. Ein Bieter bietet 100 Masken à 10 Nutzungen zu € 2,00 netto, also zu einem Gesamtpreis von € 200,00 netto. Auf den Netto-Gesamtpreis von € 200,00 wird für die Wertung folgender Zuschlag aufgerechnet: 900 Waschungen x 0,5 ct. = 4,50 € . Es ergibt sich ein Gesamtwertungspreis von € 204,50.

2.17 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg

Bieter sowie deren Nachunternehmen und Verleihunternehmen, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben bei Abgabe des ersten Angebots die erforderlichen Verpflichtungserklärungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 oder § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) abzugeben. Bieter müssen sich gemäß § 6 Abs. 2 LTMG BW außerdem verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG BW durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem Land Baden-Württemberg Tariftreue- und Mindestentgeltklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Auf § 5 Abs. 4 LTMG BW wird hingewiesen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen nach dem LTMG werden Vertragsbestandteil. Sie sind mit der Verpflichtungserklärung bei Abgabe des letztverbindlichen Angebots mit einzureichen, soweit sie im laufenden Vergabeverfahren noch nicht vorgelegt wurden.

Die Mustererklärungen und Besonderen Vertragsbedingungen sind unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Mustererklarungen.aspx>

abrufbar.



3 Vorgaben des Auftraggebers

3.1 Beigefügte Unterlagen

Die Bieter müssen bei der Angebotserstellung die diesen Vergabeunterlagen beigefügten Unterlagen berücksichtigen.

3.2 Rahmenvertrag mit Anlagen

Grundlage für die Erstellung des Angebotes ist der beigefügte Entwurf des Vertrags nebst Anlagen (**Anlage 1**).

4 Checkliste für die vom Bieter für das Angebot einzureichenden Unterlagen

Die Bieter werden gebeten, auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen ein Angebot über die abgefragten Leistungen zu erstellen. Das Angebot muss wenigstens aus den nachfolgend genannten Unterlagen bestehen:

4.1 Angebotserklärung

Der Bieter muss die Angebotserklärung (**Anlage 3**) mit den dort geforderten Angaben ausfüllen und einreichen.

Der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, ist anzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, den fehlenden Namen nachzufordern.

4.2 Eigenerklärungen

Der Bieter muss mit seinem Angebot die unter Ziffer 2.17 und Ziffer 2.18 aufgeführten Erklärungen nach dem LTMG BW einreichen (**Anlage 4**).

5 Liste der beigefügten Unterlagen

Anlage 1	Vertrag nebst Anlagen
Anlage 2	Erläuterungen und Hinweise zum Datenschutz
Anlage 3	Angebotserklärung
Anlage 4	LTMG-Erklärung